

# Tätigkeitsbericht des Kontrollorgans über den Staatsschutz im Kanton Basel-Stadt

2013

Bericht an den Grossen Rat, den Regierungsrat und den Vorsteher des  
Justiz- und Sicherheitsdepartements vom 29. April 2014

## Inhalt

I.	ZUSAMMENFASSUNG .....	2
II.	ZUSAMMENSETZUNG DES KONTROLLORGANS.....	3
III.	SITZUNGSABFOLGE UND VORGEHENSWEISE.....	3
IV.	KONTROLLTÄTIGKEIT VOR ORT (VISITATIONEN) .....	3
1.	Übersicht .....	3
2.	Visitation der FG9 vom 13. Juni 2013 .....	4
a)	Übersicht.....	4
b)	Zusammenarbeit FG9 - Observationsgruppe.....	4
c)	Arbeitsablage FG9.....	4
d)	Zusammenwirken FG9 – andere kantonale Ämter.....	5
3.	Visitation der FG9 vom 03. September 2013 .....	5
a)	Übersicht .....	5
b)	Zusammenwirken zwischen FG9 und den Fahndungsdiensten der Kantonspolizei .....	6
c)	Rechtsgrundlagen der Arbeitsablage der FG9 .....	6
d)	Kontakte der FG9 mit anderen Ämtern .....	6
e)	Einsicht in drei konkrete Dossiers .....	6
4.	Visitation Kantonspolizei vom 13. September 2013.....	6
5.	Visitation Kantonspolizei vom 12. November 2013 .....	7
6.	Visitation der FG9 vom 6. Dezember 2013.....	7
7.	Weitere Tätigkeiten des Kontrollorgans.....	8
a)	Interne Sitzungen vom 25. Februar und 13. September 2013 .....	8
b)	Sitzungen mit einer Delegation der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates vom 15. April und 12. November 2013.....	8
c)	Vernehmlassung zum Entwurf für ein Nachrichtendienstegesetz des Bundes .....	9
8.	Ausblick.....	9
	VERTEILLISTE .....	10

## I. Zusammenfassung

Das Kontrollorgan im Bereich des Staatsschutzes legte im Berichtszeitraum – wie schon im Vorjahr – das Schwergewicht seiner Tätigkeit auf die Durchführung von Kontrollen bei der Fachgruppe 9 der Kriminalpolizei der Staatsanwaltschaft und bei der Kantonspolizei. Im Rahmen von fünf Visitationen wurden primär zwei Themenkomplexe untersucht: Im Zentrum standen die Beziehungen der FG9 zu anderen Ämtern, insbesondere dem Migrationsamt und den Fahndungsdiensten der Kantonspolizei, und die Arbeitsablage der FG9.

Wie schon in den Vorjahren konnte sich das Kontrollorgan von der grossen Sorgfalt und Professionalität der Arbeit der mit dem Staatsschutz betrauten kantonalen Organe überzeugen. Die anwendbaren Rechtsnormen werden im Allgemeinen eingehalten.

Das Kontrollorgan konnte feststellen, dass die Beziehungen zwischen der FG9 und dem Migrationsamt den rechtlichen Anforderungen sowohl in materiell-rechtlicher als auch in verfahrensmässiger Hinsicht genügen.

Das Kontrollorgan untersuchte das Zusammenwirken der FG9 mit den Fahndungsdiensten der Kantonspolizei eingehend. Dabei zeigte sich, dass die rechtlichen Regelungen im Allgemeinen eingehalten werden. Die Fahndungsdienste und die FG9 zeigten sich bereit, ihre Geschäftskontrolle so zu gestalten, dass das Kontrollorgan über die Kontakte zwischen diesen Verwaltungseinheiten jederzeit vollständig ins Bild gesetzt werden kann. Die Aktenführung der Fahndungsdienste wurde so geändert, dass diese inskünftig nicht mehr über Akten abgeschlossener Aufträge der FG9 verfügen.

Die Kontrolle der Fahndungsdienste zeigte die Grenzen der Möglichkeiten des Kontrollorgans auf: In einem Fall lehnte der NDB ein Gesuch des Departementsvorstehers JSD um Einsicht in die Akten eines laufenden Verfahrens ab, das auf einem Auftrag der FG9 an die Fahndungsdienste beruht. Das Kontrollorgan konnte sich deshalb nicht über die ordnungsgemässe Erfüllung des Auftrages vergewissern. Eine andere Aufsicht datenschutzrechtlicher Art über die Fahndungsdienste besteht nach heutigem Rechtsverständnis des NDB in diesen Konstellationen nicht. Entsprechend besteht hier gegenwärtig keine wirksame Aufsicht über den rechtmässigen Umgang mit den anfallenden Daten.

Die eingehende Kontrolle der Arbeitsablage der FG9 zeigte, dass diese ordnungsgemäss geführt wird. Allerdings ist nicht sichergestellt, dass Gesuchsteller Einsicht in sämtliche abgespeicherten Informationen erhalten, die ihre Persönlichkeit betreffen und an deren Geheimhaltung kein überwiegendes Interesse besteht. Auch die lückenlose Löschung nicht mehr benötigter oder falscher Angaben ist nicht sichergestellt.

Zusätzlich zu diesen Themen, die im Zentrum der Visitationen standen, nahm das Kontrollorgan an der Vernehmlassung zum Entwurf für ein Nachrichtendienstgesetz des Bundes teil. Es informierte die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates eingehend über seine Tätigkeiten. Es setzte zudem seine internen Diskussionen über die organisatorische Angliederung der FG9 weiter; diese bringt es in den ersten Monaten des Jahres 2014 zu einem Abschluss.

## II. Zusammensetzung des Kontrollorgans

Mit Beschluss vom 12. Oktober 2010 wählte der Regierungsrat folgende Personen als Mitglieder des Kontrollorgans:

- Frau lic. phil. Anita Fetz, Jahrgang 1957, Ständerätin des Kantons Basel-Stadt und Inhaberin der Beratungsfirma femmedia ChangeAssist;
- Herr Prof. Dr. iur. et lic. oec. Heinrich Koller, Jahrgang 1941, Direktor Bundesamt für Justiz von 1988-2006, em. a.o. Professor für öffentliches Recht an der Universität Basel und seit 2006 praktizierender Anwalt in Basel;
- Herr Prof. Dr. Markus Schefer, Jahrgang 1965, seit 2001 Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Basel.

In Abwesenheit des Vorstehers des JSD leitet Herr Prof. Schefer das Kontrollorgan. Das Sekretariat wird von Herrn Dr. Davide Donati, Leiter des Bereichs Recht im JSD, geführt.

## III. Sitzungsabfolge und Vorgehensweise

Im Berichtszeitraum, dem Jahr 2013, traf sich das Kontrollorgan insgesamt zu neun Sitzungen. In fünf Sitzungen wurden Visitationen bei der Fachgruppe 9 der Kriminalpolizei (FG9) und bei der Kantonspolizei durchgeführt, zweimal wurde das Kontrollorgan von der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates zu einem Informationsaustausch besucht, zweimal traf es sich mit dem Departementsvorsteher des JSD zur Diskussion grundsätzlicher Fragen der Aufsichtstätigkeit des Kontrollorgans und der organisatorischen Ausgestaltung der kantonalen Staatsschutzbehörde.

Wie schon in den Vorjahren blieb der Departementsvorsteher des JSD den Visitationen bei der FG9 und der Kantonspolizei bewusst fern.

## IV. Kontrolltätigkeit vor Ort (Visitationen)

### 1. Übersicht

Das Kontrollorgan legte in der in der Berichtsperiode 2013 den Schwerpunkt seiner Tätigkeit auf die Kontrolltätigkeit vor Ort (Visitationen). Entsprechend führte es am 13. Juni, am 3. September und am 6. Dezember 2013 Visitationen bei der FG9 durch, am 13. September und am 12. November bei der Kantonspolizei.

Die Visitationen wurden grundsätzlich durch die drei Mitglieder des Kontrollorgans gemeinsam durchgeführt, ohne Anwesenheit des Vorstehers JSD. Von Seiten der Staatsanwaltschaft waren je nach Notwendigkeit der Erste Staatsanwalt oder der Leitende Staatsanwalt der Kriminalpolizei zugegen, zusätzlich zum Leiter der FG9 sowie Vertreter des NDB. Bei Visitationen der Kantonspolizei waren je nach Notwendigkeit der Kommandant der Kantonspolizei und die für die konkreten Fragestellungen verantwortlichen weiteren Angestellten und teilweise Mitglieder des NDB anwesend.

Das Kontrollorgan meldete sich für die Visitationen an, damit die Verantwortlichen auf Seiten FG9 und Kantonspolizei verfügbar waren und die erforderlichen Mitglieder des NDB und der NDB-Aufsicht anwesend sein konnten. Dabei wurde jedoch das Prüfungsprogramm nicht bekannt gegeben.

Die Visitationen dauerten zwischen 1½ und 3 Stunden.

## **2. Visitation der FG9 vom 13. Juni 2013**

### *a) Übersicht*

Am 13. April 2013 stattete das Kontrollorgan der Fachgruppe 9 eine Visitation ab. Dabei wurde den folgenden Fragen nachgegangen:

1. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit der FG9 mit der Fahndung (insb. der Observationsgruppe) der Kantonspolizei?
2. Wie ist die Arbeitsablage der FG9 ausgestaltet?
3. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit der FG9 mit anderen Ämtern?

### *b) Zusammenarbeit FG9 - Observationsgruppe*

Sämtliche Anträge für einen Einsatz der Observationsgruppe werden vom Leitenden Staatsanwalt der FG9 unterzeichnet. Das Kontrollorgan orientierte sich über die Häufigkeit solcher Einsätze, deren Dauer und die dabei im Zentrum stehenden Sachverhalte. Zudem nahm es stichprobenweise Einsicht in die Informationen eines solche Einsatzes, welche die Observationsgruppe der FG9 zukommen liess. Es nahm zu diesem Zweck Einsicht in die Arbeitsablage der FG9 und die gestützt auf den Bericht der FG9 an den NDB in die Datenbank ISIS aufgenommenen Angaben. Dabei konnte sich das Kontrollorgan darüber vergewissern, dass diese Informationen eine genügende BWIS-Relevanz aufwiesen.

Das Kontrollorgan stellte fest, dass es der FG9 aufgrund der bestehenden administrativen Abläufe mit vernünftigem Aufwand nicht möglich war, dem Kontrollorgan Auskunft über sämtliche Aufträge an die Fahndung bzw. Observationsgruppe zu geben. Es kam mit dem Leitenden Staatsanwalt überein, dass die FG9 die entsprechenden Verwaltungsabläufe in Zukunft so ändern wird, dass eine entsprechende Auskunft ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich sein wird.

### *c) Arbeitsablage FG9*

Das Kontrollorgan setzte sich erneut intensiv mit der Arbeitsablage der FG9 auseinander. Es informierte sich darüber, wie viele Ereignisse darin abgelegt sind, wie entschieden wird, was in ihr abgelegt wird, wer Einsicht in sie hat, zu welchen Zwecken sie verwendet wird, wer für die Löschung zuständig ist und wie geprüft wird, ob die in ihr enthaltenen Einträge BWIS-relevant sind und inhaltlich stimmen. Zudem wurde der Frage nachgegangen, wie mit Einsichtsgesuchen umgegangen wird.

Es zeigte sich, dass eine quantitative Auskunft über die enthaltenen Einträge mit angemessenem Aufwand nicht gegeben werden kann. Einsicht in die Ablage kommt allen Mitarbeiten-

den der FG9 zu. Aufgrund der internen Abläufe darf davon ausgegangen werden, dass die Ablage nur zu BWIS-relevanten Zwecken verwendet wird. Die Zuständigkeiten zur Löschung erscheinen angemessen.

Das Kontrollorgan konnte sich jedoch nicht davon überzeugen, dass die inhaltliche Richtigkeit und die BWIS-Relevanz innerhalb der gesamten Ablagedauer von 5 Jahren in jedem Fall sichergestellt sind. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass in der Arbeitsablage der FG9 Angaben über Personen vorhanden sind, über die kein Eintrag in der Datenbank ISIS besteht. Diese Mängel sind Folge der technischen Konzeption der elektronischen Ablage und lassen sich deshalb nur mit grossem Aufwand beheben. Das Kontrollorgan konnte sich vom Bemühen der Mitarbeiter der FG9 um eine rechtskonforme Handhabung der Ablage überzeugen.

Einsichtsgesuche an die FG9 werden dem NDB weitergeleitet. Die FG9 gibt keine Einsicht in Daten der Arbeitsablage, die allenfalls keinen Eingang in die Datenbank ISIS gefunden haben. Damit kann nicht in jedem Fall sichergestellt werden, dass ein Gesuchsteller Einsicht in sämtliche über ihn vorhandenen Daten erhält, an deren Geheimhaltung kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht.

#### *d) Zusammenwirken FG9 – andere kantonale Ämter*

Im Sinne einer Nachkontrolle (siehe Jahresbericht 2012) wurde die Ordnung der Kontakte der FG9 mit dem Migrationsamt überprüft. Dabei konnte sich das Kontrollorgan davon überzeugen, dass diese Kontakte in einem ordnungsgemässen Verfahren stattfinden.

Der FG9 war es mit vernünftigem Aufwand nicht möglich, dem Kontrollorgan Auskunft über sämtliche Kontakte mit anderen Ämtern zu geben. Das Kontrollorgan regt an, die entsprechenden Verfahren so abzuändern, dass eine solche Auskunft in Zukunft gegeben werden kann.

### **3. Visitation der FG9 vom 03. September 2013**

#### *a) Übersicht*

Am 03. September stattete das Kontrollorgan der FG9 erneut eine Visitation ab. Dabei standen die folgenden Fragen im Zentrum:

1. Wie gestaltet sich das Zusammenwirken zwischen FG9 und den Fahndungsdiensten bzw. Observationsgruppe der Kantonspolizei?
2. Auf welche Rechtsgrundlagen stützt sich die Arbeitsablage der FG9 ab?
3. Wie wird sichergestellt, dass die FG9 dem Kontrollorgan Auskunft über seine Kontakte mit andern Ämtern geben kann?
4. Zudem nahm das Kontrollorgan in drei konkrete Dossiers Einsicht.

*b) Zusammenwirken zwischen FG9 und den Fahndungsdiensten der Kantonspolizei*

Das Kontrollorgan informierte sich über die Aufträge, welche die FG9 während der letzten vier Monate den Fahndungsdiensten der Kantonspolizei erteilt hatte. Der FG9 war eine vollständige Auskunft nicht möglich.

Die anwesenden Mitglieder des NDB beschieden das mündlich vorgetragene Ansinnen des Kontrollorgans auf Einsicht in die Akten eines laufenden Verfahrens negativ.

Aufgrund der Auskünfte von Seiten der FG9 und der Vertreter des NDB wurde im Verlauf der Visitation deutlich, dass eine wirksame Aufsicht über den Umgang der Fahndung bzw. der Observationsgruppe mit Daten, die sie im Rahmen von Aufträgen seitens der FG9 erheben, gegenwärtig nicht besteht. Der Leitende Staatsanwalt erklärt dazu, dass die Fahndungsdienste aufgrund der geltenden Rechtslage die im Rahmen solcher Aufträge erhobenen Daten nach ihrer Weitergabe an die FG9 nicht aufbewahren dürfen. Allerdings ist es dem Kontrollorgan nicht möglich, in solche Daten Einsicht zu nehmen, wenn der NDB dazu keine Bewilligung erteilt. Der kantonale Datenschutzbeauftragte darf nach Ansicht des NDB diesbezüglich ebenfalls keine Einsicht nehmen.

*c) Rechtsgrundlagen der Arbeitsablage der FG9*

Nach der Rechtsauskunft der anwesenden juristischen Mitarbeiterin des NDB stützt sich die Arbeitsablage der FG9 auf Art. 7 und 16 BWIS.

*d) Kontakte der FG9 mit anderen Ämtern*

Das Kontrollorgan nimmt von den Änderungen im administrativen Ablauf der FG9 Kenntnis. In Zukunft wird es der FG9 mit vertretbarem Aufwand möglich sein, lückenlos Auskunft über seine Kontakte mit anderen Ämtern zu geben.

*e) Einsicht in drei konkrete Dossiers*

Das Kontrollorgan nimmt in drei Dossiers Einsicht.

In zwei Fällen gelangten Privatpersonen über ein Mitglied des Grossen Rates an das Kontrollorgan mit dem Ersuchen, Einsicht in ihre Dossiers zu nehmen. Das Kontrollorgan leitete das Gesuch dem Departementsvorsteher weiter. Dieser beauftragte das Kontrollorgan, entsprechend Einsicht zu nehmen. Die Einsichtnahme durch das Kontrollorgan liess keine Rechtsverstösse erkennen.

In einem weiteren Fall gelangte der Datenschutzbeauftragte an das Kontrollorgan mit dem Ersuchen, Einsicht in Daten zu nehmen, welche die FG9 von anderen kantonalen Behörden erhoben hatte. Die Einsichtnahme liess keine Rechtsverstösse erkennen.

#### **4. Visitation Kantonspolizei vom 13. September 2013**

Aufgrund der Erkenntnisse, welche das Kontrollorgan im Rahmen seiner Visitation der FG9 vom 3. September erlangte, stattete es am 13. September den Fahndungsdiensten der Kan-

tonspolizei eine Visitation ab. Es ging dabei der Frage nach, ob die Fahndungsdienste über Daten verfügen, welche sie im Rahmen von Aufträgen von Seiten der FG9 erhoben hatten.

Der zuständige Angestellte gab zu erkennen, dass die Fahndungsdienste über solche Daten verfügen und versicherte sich beim Kontrollorgan, dass er diese – wie vom Leitenden Staatsanwalt angeordnet – vernichten dürfe.

## **5. Visitation Kantonspolizei vom 12. November 2013**

Das Kontrollorgan ging im Rahmen dieser Visitation vertieft der Frage nach, wie sich die Zusammenarbeit der Fahndungsdienste mit der FG9 aus Sicht der Kantonspolizei darstellt.

Das Kontrollorgan verschaffte sich einen Überblick über Funktion, Organisation und Verfahren der Fahndungsdienste der Kantonspolizei. Es informierte sich über die Tätigkeiten der Fahndungsdienste im Auftrag des Staatsschutzes und den Verkehr zwischen Fahndungsdiensten und FG9.

Das Kontrollorgan vereinbarte mit den Angestellten der Fahndungsdienste, der FG9 und dem NDB den Modus seiner Einsichtnahme in die Aufträge, welche die FG9 den Fahndungsdiensten im Jahr 2013 erteilt hat. Es versicherte sich, dass die Kontakte mit der FG9 auf ordnungsgemäss erfolgen und aktenmässig erfasst werden. Zudem versuchte das Kontrollorgan, sich ein zuverlässiges Bild über die internen Abläufe zu verschaffen, die ein Auftrag der FG9 bei den Fahndungsdiensten zur Folge hat.

Insgesamt bestätigte die Visitation, dass die Aufsicht über den Umgang mit Daten, welche die Fahndungsdienste aufgrund von Aufträgen der FG9 erheben, mangelhaft ist. Weitere problematische Sachverhalte wurden nicht festgestellt.

Die zuständigen Angestellten der Fahndungsdienste zeigten sich bereit, in Zukunft die Aufträge des Staatsschutzes in ihrer Geschäftskontrolle gesondert zu erfassen. Auf diese Weise wird die Aufsichtstätigkeit des Kontrollorgans erleichtert. Zudem wurde Einigkeit darüber erzielt, dass inskünftig die Daten aus solchen Aufträgen nicht mehr gespeichert werden. Die Fahndungsdienste zeigen sich darüber hinaus bereit, sich im Bereich des BWIS spezifisch weiter zu bilden.

## **6. Visitation der FG9 vom 6. Dezember 2013**

Das Kontrollorgan nimmt Einsicht in die Daten, die im Rahmen jener Aufträge der FG9 an die Fahndungsdienste erhoben wurden, in die ihm vom NDB Einsicht gewährt wurde. Es vergewisserte sich über die dabei befolgten internen Abläufe. Es überprüfte die Berichte der Observationsgruppe an die FG9 sowie jene der FG9 an den NDB. Es sichtete die im ISIS zu diesen Aufträgen abgespeicherten Daten. Dabei konnte es keine Unregelmässigkeiten oder Verstösse gegen das BWIS feststellen.

Das Kontrollorgan konnte keine Einsicht in die Daten des vom NDB nicht freigegebenen Auftrages nehmen.



## 7. Weitere Tätigkeiten des Kontrollorgans

### a) *Interne Sitzungen vom 25. Februar und 13. September 2013*

In seiner internen *Sitzung vom 25. Februar 2013* informierte das Kontrollorgan den neu ins Amt gewählten Departementsvorsteher JSD über seine bisherige Tätigkeit, seine gegenwärtigen Aktivitäten und seine geplante Tätigkeit.

In der *Sitzung vom 13. September 2013* beschloss der Departementsvorsteher auf Anraten des Kontrollorgans, beim Nachrichtendienst des Bundes ein Gesuch um Einsicht in sämtliche laufenden Aufträge der FG9 an die Fahndungsdienste der Kantonspolizei zu stellen. Dieses Gesuch wurde eingereicht als Folge der Verweigerung der Einsicht durch die Vertreter des NDB anlässlich der Visitation des Kontrollorgans vom 03. September 2013. Mit Schreiben vom 21. Oktober 2013 bewilligte der NDB die Einsicht, mit Ausnahme eines laufenden Verfahrens. Der NDB begründete die Verweigerung der Einsicht damit, dass es sich um eine laufende Operation von grosser Sensibilität handle, über welche auch innerhalb des NDB nur wenige Personen Kenntnis haben.

Das Kontrollorgan verzichtete in der Folge darauf, dem Departementsvorsteher die Kontaktnahme mit dem Vorsteher des VBS zu empfehlen. Der NDB orientierte den Departementsvorsteher über die Operation; das Kontrollorgan verfügt jedoch keine Kenntnis darüber. Es wird auch im Jahr 2014 den Fortgang dieses Verfahren weiter verfolgen.

Das Kontrollorgan besprach mit dem Departementsvorsteher verschiedene organisatorische Modelle der Einbindung der Staatsschutzbehörde in die kantonale Verwaltung. Es wurde beschlossen, diese Fragen in den ersten Monaten 2014 zu klären.

Das Kontrollorgan bereitete an dieser Sitzung seine weiteren Visitationen vor.

### b) *Sitzungen mit einer Delegation der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates vom 15. April und 12. November 2013*

Das Kontrollorgan wurde am 15. April und am 12. November von einer Delegation der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates besucht. Die Delegation setzte sich zusammen aus den Herren Tobit Schäfer (Präsident), Thomas Strahm und David Andretti (Sekretariat). Herr Urs Müller war entschuldigt.

In der Sitzung vom 15. April informierte das Kontrollorgan die Delegation GPK eingehend über seine bisherigen Tätigkeiten und orientierte sie über seine Planung für das Jahr 2013. Zudem wurde der Entwurf für ein neues Nachrichtendienstgesetz des Bundes besprochen, insbesondere der dort vorgesehene Ausschluss der Oberaufsicht durch die kantonalen Parlamente.

In der Sitzung vom 12. November 2013 informierte das Kontrollorgan die Delegation GPK über seine Tätigkeiten im Jahr 2013 und wies insbesondere auf die Fragen der Aufsicht über die Fahndungsdienste hin, wenn diese im Rahmen eines Auftrages der FG9 tätig werden.

c) *Vernehmlassung zum Entwurf für ein Nachrichtendienstegesetz des Bundes*

Das Kontrollorgan beteiligte sich an der Vernehmlassung zum Entwurf für ein Nachrichtendienstgesetz des Bundes. Es gab dabei insbesondere zu bedenken, dass die Stellung der kantonalen Staatsschutzbehörden im Gesetzesentwurf zu unklar umrissen ist. Wie die Vergangenheit gezeigt hat, führt die Ausgestaltung als kantonale Behörde und gleichzeitig die weitgehende Unterstellung unter Bundesbehörden zu kaum lösbaren Abgrenzungsfragen insbesondere in der Aufsicht. Dies führte in der Vergangenheit etwa dazu, dass während langer Zeit keine genügende Aufsicht stattfand. Die neue Regelung will an dieser Situation nichts Grundsätzliches ändern. Dies erscheint dem Kontrollorgan nicht richtig.

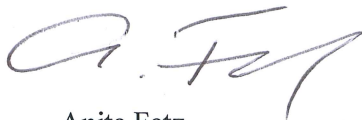
## 8. Ausblick

In der kommenden Berichtsperiode wird das Kontrollorgan zunächst seine noch nicht abgeschlossenen Arbeiten zu Ende führen. Insbesondere wird es den Fortgang eines der drei konkreten Dossiers, in die es Einsicht genommen hat, weiter verfolgen. Es wird zudem die Tätigkeiten der Fahndungsdienste, die im Auftrag der FG9 vorgenommen werden, weiter im Auge behalten. Dabei wird jener Auftrag im Zentrum stehen, in dessen Daten der NDB dem Kontrollorgan die Einsicht verweigert hat.

Ein konkretes Dossier, welches dem Kontrollorgan vom Departementsvorsteher zur Überprüfung zugewiesen wurde, bleibt zu prüfen.

Das Kontrollorgan wird zudem drei Tätigkeitsschwerpunkte der FG9 durchleuchten und analysieren.

Basel, 29. April 2014



Anita Fetz



Heinrich Koller



Markus Schefer

---

## Verteilliste

Dieser Bericht wird gemäss § 12 VV-BWIS dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und dem Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements gleichzeitig zugestellt. Zusätzlich wird er den folgenden Stellen zugesandt:

### **Kanton Basel-Stadt**

- Datenschutzbeauftragter
- Staatsanwaltschaft
- Kantonspolizei

### **Bund**

- Geschäftsprüfungsdelegation der Eidgenössischen Räte
- Bundesrat Ueli Maurer, Vorsteher des VBS
- Nachrichtendienst des Bundes
- Bundesamt für Justiz

### **Andere Kantone**

- Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren KKJPD